

Diese Lesefassung der Hauptsatzung enthält die Originalsatzung und ggf. nachfolgend zusätzlich aufgeführte Satzungsänderungen:

- Originalsatzung vom 26.03.2020, veröffentlicht am 28.03.2020, in Kraft ab dem 29.03.2020
- 

## Hauptsatzung der Gemeinde Burg (Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Burg (Dithmarschen) erlassen:

### § 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Silber auf goldenem, mit zwei blauen Wellenbalken belegtem Dreieck eine zweistöckige rote Burg mit geschlossenem blauen Tor, darüber zwei ins Kreuz gestellte blaue Schlüssel.
- (2) Die Flagge zeigt in der Mitte eines weißen, oben und unten von je einem schmalen blauen Streifen begrenzten Feldes freistehend ohne Schild über 4 weiß-blauen Wellen die rote Burg und die blauen Schlüssel in der Anordnung des Wappens, wobei der Bart des senkrecht stehenden Schlüssels mit seinem oberen Teil in verwechselter Farbe in den oberen blauen Streifen hineinragt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Burg - Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### § 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Einstellung, Höher- bzw. Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes,
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.800,00 €,
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 € nicht überschritten wird,
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500,00 € nicht überschritten wird,
  5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,
  6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 4.500,00 € nicht übersteigt,
  7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.800,00 € nicht übersteigt,
  8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.500,00 €,
  9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
  10. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Gebäuden sowie Grundstücken und Grundstücksteilen, soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 400,00 € nicht übersteigt,
  11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
  12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 4.500,00 €,
  13. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 800,00 €,
  14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
  15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
  16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

### § 3

#### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg-St. Michaelisdonn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern und Abgaben
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Wirtschaftsangelegenheiten einschl. Wirtschaftsförderung

b) Bau- und Werkausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Wegeangelegenheiten
- Straßenverkehrsangelegenheiten
- Orts- und Landschaftsplanung
- Kleingartenangelegenheiten
- Erschließung von Bauland
- Bedürfnisanstalten
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Personen- und Güterverkehr
- Feuerlöschwesen
- Zivil- und Katastrophenschutz

- Gemeindlicher Bauhof
- Straßenreinigung
- Straßenbeleuchtung
- Angelegenheiten des Waldes einschl. Waldwege und Aufforstungen
- Windschutzanlagen
- Bestellung eines Forstbeauftragten

c) Touristik- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Tourismusangelegenheiten
- Pflege und Erhaltung von Grünanlagen einschl. Baumgarten
- Denkmalpflege einschl. Bürger Museum
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen und Volksbildung
- Archivwesen
- Marktwesen
- Bürger Waldmuseum
- Umweltschutzangelegenheiten
- Naturschutz einschl. Naturerlebnisräume
- Bökelnburghalle
- Freilichtbühne

d) Sozial-, Jugend- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Kindertagesstätten
- Kinderspielplätze
- Altenhilfe
- Sportangelegenheiten einschl. Schwimmbad sowie sonstiger Sportstätten
- Jugendzentrum
- Jugendförderung

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied nach Abs. 1 Buchstabe a) eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für die Mitglieder in den Ausschüssen nach Abs. 1 Buchstaben b) bis d), die der Gemeindevertretung angehören können, können Bürgerinnen und Bürger als Stellvertreter gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchstaben b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(6) Den Ausschüssen nach Abs. 1 wird die Befugnis übertragen, in ihrem Aufgabengebiet Aufträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 11 bis zu folgenden Werten zu vergeben:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	45.000,00 €
Bau- und Werkausschuss	75.000,00 €
Touristik- und Kulturausschuss	45.000,00 €
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	45.000,00 €

## § 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 6 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende

Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 22.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 7.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 750,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8  
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.750,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 375,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9  
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Dithmarscher Kurier“
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-burg-st-michaelisdonn.de](http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de) eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung „Dithmarscher Kurier“ hingewiesen.

§ 10  
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2015, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 17.03.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Burg (Dithmarschen), 26.03.2020

Daniela Niebuhr  
Bürgermeisterin